

Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hat *zweitens* bestimmte *soziale Grundvoraussetzungen*. Diese bestehen darin, daß der Mensch in einer sozialen Gemeinschaft gelebt und in dieser die Fähigkeit erworben haben muß, soziale Normen als Bestimmungsgründe für die Entscheidung zum jeweiligen Sozialverhalten zu erkennen und anzuerkennen. Dies ist der *soziologische, sozial- und entwicklungspsychologische Aspekt* der Zurechnungsfähigkeit des Menschen.¹⁶⁶ Ist der Mensch während der normalen Zeit der Herausbildung der Zurechnungsfähigkeit durch irgendwelche Umstände gänzlich oder teilweise von sozialen Kontakten isoliert gewesen, so kann ihm trotz gegebener biologischer Leistungsfähigkeit die Zurechnungsfähigkeit gänzlich oder teilweise fehlen. Derartige Sachverhalte sind in der DDR allerdings so gut wie ausgeschlossen. Im vergangenen Jahrhundert ergab sich diese Frage im Fall Kaspar Hauser.¹⁶⁷ In der Gegenwart sind solche Fälle dort möglich und denkbar, wo Menschen, die in steinzeitähnlichen Verhältnissen aufgewachsen sind (z. B. in Teilen von Indonesien und Australien), plötzlich in das Leben einer „modernen“ Gesellschaft versetzt werden.

Die Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne hat *drittens* zur Voraussetzung, daß der Mensch *ein bestimmtes Lebensalter*, und zwar das 14. Lebensjahr, erreicht und in dieser Zeit die Fähigkeit erworben hat, sich nach denjenigen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bestimmen, die von der Tat selbst berührt worden sind. Bei der Festlegung der Altersstufe von 14 Jahren (§ 65 Abs. 2 StGB) als Zeitpunkt, zu dem der Mensch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit erworben haben kann, geht das Strafrecht von elementaren soziologischen sowie sozial- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen aus. Unterhalb dieser Altersgrenze ist die Zurechnungsfähigkeit kein strafrechtlich relevantes Problem, selbst wenn sie real schon erworben ist (das ist hinsichtlich der elementarsten Verhaltensweisen bei der Normalentwicklung junger Menschen bereits geraume Zeit vor Erreichen dieser Altersgrenze der Fall).

Die untere Altersgrenze der Zurechnungsfähigkeit ist in den verschiedenen Gesetzbüchern der sozialistischen Staaten unterschiedlich festgelegt. In Vorbereitung des StGB der DDR von 1968 wurde dieses Problem ausführlich diskutiert und schließlich zugunsten der Altersgrenze von 14 Jahren entschieden.

Ausgehend von den genannten Erkenntnissen, berücksichtigt das Strafrecht ferner, daß die Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen sich unter bestimmten biologischen, entwicklungspsychologischen und sozialen Bedingungen u. U. auch nur *partiell* herausbilden kann. Es bindet daher die Zurechnungsfähigkeit auch an den Zeitpunkt der Tat, an die jeweilige Tat selbst und an die von ihr berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Dies ist der *juristische Aspekt* der Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 15 Abs. 1 StGB).

Das Strafrecht setzt *viertens* zwar das Alter von 14 Jahren als juristisch relevanten Zeitpunkt für den Erwerb der Zurechnungsfähigkeit fest, berücksichtigt aber den altersmäßig und sozial bedingten Charakter der Persönlichkeitsentwicklung

¹⁶⁶ Vgl. W. Friedrich/A. Kossakowski, *Zur Psychologie des Jugendalters*, a. a. O., S. 51 ff.;

H.-D. Schmidt, *Allgemeine Entwicklungspsychologie*, Berlin 1970, S.339ff.

¹⁶⁷ Vgl. H. Pies/K. Hauser, *Augenzeugenberichte und Selbstzeugnisse*, Stuttgart 1925.